Ehrungsordnung Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Zweck

1. Die Ehrungsordnung regelt die Auszeichnung von Sportlern, Funktionären und Vereinen des Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt e.V. für hervorragende Leistungen sowie Verdienste um die Förderung des JJ-Sports innerhalb und außerhalb des Landesfachverbandes.
2. Die in den §§ 3 – 6 genannten Kriterien sind die Mindestvoraussetzungen für die jeweilige Ehrung. Bei Erfüllung dieser ergibt sich jedoch kein Rechtsanspruch auf die Ehrung.

§ 2 Art der Ehrungen

1. Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold des JJ Sachsen-Anhalt. (§ 3)
2. Verleihung eines JJ Kyu- oder Dan-Grades ohne technische Prüfung. (§ 4)
3. Verleihung der Ehrenmitglied- bzw. Ehrenpräsidentschaft. (§ 5)
4. Eine Ehrengabe im Wert von 30 - 50 € (§ 6)
5. Jede Ehrung wird mit einer Urkunde bestätigt.
6. Alle Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen vollzogen und kommuniziert werden.

Hierfür ist regelmäßig ein Ehrungsempfang des JJSA geeignet. Ausnahmsweise kann eine Ehrung auch anlässlich einer Mitgliederversammlung des JJSA (oder des antragstellenden Vereines) oder im Rahmen einer sportlichen Landesveranstaltung durchgeführt werden.

§ 3 Ehrennadel

1. Ehrennadel in Bronze für

1.1. 2x Gewinn einer Meisterschaft auf Bundesebene (GEM, DEM, GO)

1.2. 5-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Verein oder für den Landesverband.

2. Ehrennadel in Silber für

2.1. 3x Gewinn einer Meisterschaft auf Bundesebene (GEM, DEM, GO)

2.2. 10-jährige verdienstvolle Verdienste im Verein bzw. Landesverband.

3. Ehrennadel in Gold für

3.1. 4x Gewinn einer Meisterschaft auf Bundesebene (GEM, DEM, GO),

3.2. Platz 1 oder 2 x Platz 2 oder 3 einer Europameisterschaft,

3.3. Platz 1 oder 2 x Platz 2 oder 3 einer Weltmeisterschaft.

3.4. Platz 1 – 3 der World Games

3.5. mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Verein oder Landesverband.

4. Persönlichkeiten (Nichtmitglieder), die sich um die Förderung des JJ-Sports bzw. des Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt besonders verdient gemacht haben, können ebenso mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§ 4 Ehrengraduierung

1. Kyu- bzw. Dan-Grade können ab einem Mindestalter von grundsätzlich 30 Jahren (Wettkämpfer und Breitensportler gleichrangig) aufgrund von

1.1. überragenden Meisterschaftserfolgen,

1.2. besonderen Verdiensten um den JJ-Sport verliehen werden.

2. Für die Verleihung von Kyu- und Dan-Graden (2. – 5. Dan) ist Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt zuständig

3. Bei höheren Dan-Graden (6. Dan und höher) ist nur der DJJV zuständig.

4. Ohne technische Prüfung können mit dem nächsthöheren Kyu- oder Dan-Grad graduiert werden

4.1. Wettkämpfer

4.1.1. für überragende Meisterschaftserfolge,

4.1.2. Platz 1 oder 2x Platz 2 oder 3 einer Europameisterschaft,

4.1.3. Platz1 oder 2x Platz 2 oder 3 einer Weltmeisterschaft

4.1.4. Platz 1-3 der World Games

4.2. Weitere Sportler

4.2.1. für eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins-, Landes- und/ oder Bundesebene mit dem nächsthöheren Kyu- oder Dan-Grad

5. Verdienstvolle Tätigkeiten im Sinne dieser Ordnung sind

5.1. Funktionen in einem Verein des JJSA

5.2. Funktionen im JJSA

5.3. Funktionen im DJJV

5.4. Referent bei Bundes-, Landes- oder Vereinslehrgängen bzw. Seminaren

5.5. Landes- oder Stützpunkttrainer

5.6. Bundes- oder Landeskampfrichter

5.7. Prüfer

6. Die verdienstvollen Tätigkeiten im Sinne dieser Ordnung müssen überwiegend in der Vorbereitungs-/Wartezeit erbracht worden sein.

7. Die Vorbereitungs-/Wartezeit, die Lizenz laut Prüfungsordnung und das Mindestalter müssen erfüllt sein.

§5 Ehrungskommission

1. Die Ehrungskommission des JJSA entscheidet über alle Anträge auf Ehrung durch den JJSA gemäß den Verfahrensbestimmungen (§9). Davon ausgenommen ist die Ehrung als „Ehrenmitglied“ oder als Ehrenpräsident des JJSA.
2. Die Ehrungskommission besteht aus einem:
   2.1. Ehrungsvertreter Ju-Jutsu,
   2.2. Ehrungsvertreter Jiu-Jitsu,
   2.3. Ehrungsvertreter Hanbo-Jutsu und
   2.4. Ehrungsvertreter BJJ und
   2.5. die Ehrenpräsidenten
3. Die Ehrungskommission, mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten, wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt. Sollte es keinen Ehrenpräsidenten geben, dann übernimmt ein Mitglied des Präsidiums seine Position in der Ehrungskommission.
4. Die Sitzungen der Ehrungskommission finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Einladung unter Angabe von Ort und Zeit erfolgt durch den Vorsitzenden.
5. Das Verfahren für Antrag und Entscheidung über eine mögliche Ehrung wird in den Durchführungsbestimmungen beschrieben.

§ 6 Ehrenmitglied- bzw. Ehrenpräsidentschaft

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in verantwortlicher Funktion oder in anderer Weise um den Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt verdient gemacht hat.
2. Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich als früheres Präsidiumsmitglied des Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt verdient gemacht hat.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können mit repräsentativen Aufgaben betraut werden und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des JJSA.

§ 7 Ehrengabe

1. Eine Ehrengabe kann erhalten wer sich außerhalb der in den §§ 3-5 aufgestellten Regularien um den JJ-Sport verdient gemacht hat.
2. Ebenso kann mit einer Ehrengabe jegliches ehrenamtliche Engagement gewürdigt und anerkannt werden, wenn andere Regelungen dieser Ehrungsordnung dies nicht vorsehen. Insbesondere wenn das ehrenamtliche Engagement ohne eine Funktion im Verein oder Verband bestand.
3. Die Art der Ehrengabe soll, wenn möglich, mit dem zu Ehrenden kommuniziert werden. Insbesondere, wenn der Antragsteller hierzu keine Angaben macht.

§ 8 Verfahrensweisen bei Meisterschaftserfolgen

1. Voraussetzungen:

1.1. Bei Gruppen-Einzelmeisterschaften sollte der 1. oder 2. Platz bei mindestens 6 Teilnehmern erreicht werden.

1.2. Bei Deutschen Einzelmeisterschaften oder GO sollte der 1. Platz bei mindestens 6 Teilnehmern erreicht werden.

2. Antragsberechtigt sind:

2.1. die Vereine im Landesverband

2.2. der Landesverband

3. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen.

§ 9 Verfahren bei allen anderen Ehrungen

1. Der Antrag auf Ehrung erfolgt schriftlich. Notwendige Unterlagen, die der Begründung dienen, sind als Kopie anzufügen.
2. Anträge sind jeweils an das Präsidium oder die Vertreter der Ehrungskommission zu stellen.
3. Jeder Antrag ist mit ausführlicher schriftlicher Begründung vorzulegen.

§ 10 Entscheidung

1. Die Ehrungskommission legt die eingegangen Ehrungsanträge mit einem Entscheidungsvorschlag dem Präsidium des Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt zur endgültigen Entscheidung vor. Weicht das Präsidium von dem Entscheidungsvorschlag ab, ist dies zu begründen. Das Präsidium reicht dann den Fall mit der entsprechenden Begründung zur Prüfung an die Ehrenkommission zurück, der/die unter Berücksichtigung des Einspruchs erneut über den Antrag beraten und entscheiden.
2. Die Abstimmung im Präsidium erfolgt mit einfacher Mehrheit.
3. Ein Vertreter der Ehrungskommission informiert den Antragsteller über die getroffene Entscheidung zu seinem Antrag und veranlasst die Ehrung, wenn diese vom JJSA vorgenommen wird.
4. Ein abgelehnter Antrag kann frühestens nach 1 Jahr erneut gestellt werden.
5. Ehrengraduierungen, die vom JJSA vorgenommen wurden, müssen vom JJSA in den DJJV Pass eingetragen werden.
6. Alle Kosten im Zusammenhang mit einer Ehrung durch den JJSA werden auch vom JJSA getragen.

§ 11 Aberkennung von Ehrungen

1. Ehrennadeln, Ehrengraduierungen, Graduierungen auf Grund von Wettkampferfolgen, Ehrenmitgliedschaften oder die Ehrenpräsidentschaft kann den betreffenden Personen, bei groben Verstößen gegen die Ziele und Zwecke des Verbandes aberkannt werden.
2. Ein begründeter Antrag auf Aberkennung der Ehrung kann an das Präsidium des Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt durch die Mitgliedsvereine oder ein Mitglied der Ehrenkommission des JJSA gestellt werden.
3. Eine Aberkennung der Ehrung muss durch einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt am 27.06.2026 in Halle beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.